

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Befristung von Arbeitsverhältnissen

Betroffene Produktgruppe
entfällt

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
keine unmittelbaren Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine unmittelbaren Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Finanz- und Personalausschuss, 25.04.2017, TOP 7

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanz und Personalausschusses vom 25.04.2017 wurde im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Personalbedarf für die Ausländerabteilung der Umgang mit der Befristung von Arbeitsverhältnissen bei der Stadt Bielefeld thematisiert. Die Praxis der Stadt Bielefeld stellt sich wie folgt dar:

I. Rechtliche Grundlagen

1. Grundsatz der unbefristeten Beschäftigung von Personal

Der Stellenplan bildet die rechtliche Grundlage für die Beschäftigung von Personal. Gem. § 8 GemHVO weist der Stellenplan die Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten aus, die in der Regel unbefristet beschäftigt werden.

Das Beamtenverhältnis ist regelmäßig unbefristet (Ausnahme Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte).

Bei den Tariflich Beschäftigten sieht das Arbeitsrecht grundsätzlich ebenfalls das unbefristete Dauerarbeitsverhältnis als Regelfall vor.

2. Befristete Personaleinsätze

Das Arbeitsrecht lässt ausnahmsweise auch die zeitlich befristete Beschäftigung von Personal zu. Dabei gibt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) den rechtlichen Rahmen für die Befristung von Arbeitsverhältnissen vor. Unterscheiden wird dabei zwischen befristeten Einstellungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und befristeten Einstellungen ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG).

2.1 Befristete Einstellungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG)

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht (z.B. Mehrbedarf für die Betreuung geflüchteter Menschen, kurzzeitig erhöhter Arbeitsanfall für Sonderaufgaben),
- die Tätigkeit nur zeitlich befristet zur Vertretung einer anderen Dauerkraft benötigt wird (Ersatz für Erkrankung, Beurlaubung oder Arbeitszeitreduzierung),
- der/die Arbeitnehmer/in aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind (z.B. befristete Projekte mit Fremdfinanzierung).

Wenn ein Arbeitgeber gegen die zwingende Vorschrift des § 14 Abs. 1 TzBfG verstößt, weil die Befristung sachlich nicht gerechtfertigt war, besteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dies im Wege einer „Entfristungsklage“ gerichtlich überprüfen lassen.

2.2 Befristete Einstellungen ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG)

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hat der Gesetzgeber im § 14 Abs. 2 TzBfG die Sonderregelung geschaffen, dass bis zur Dauer von 2 Jahren auch Befristungen ohne Sachgrund möglich sind. Damit besteht für Arbeitgeber die Möglichkeit, für die Wahrnehmung von Daueraufgaben befristet Personal einzustellen, obwohl ein sachlicher Grund für eine Befristung gar nicht vorliegt.

Ob der Bedarf an einer Arbeitsleistung nur zeitlich befristet vorliegt oder es sich um eine Daueraufgabe handelt, lässt sich in der Praxis oft nicht eindeutig differenzieren. So bestand für die Betreuung geflüchteter Menschen bezogen auf die Arbeitsspitzen unstrittig nur ein vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung. Im Hinblick auf die strukturelle Veränderung von Aufgaben hat sich aber auch ein dauerhaft erhöhter Personalbedarf ergeben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit schließt die Stadt Bielefeld bei vorübergehendem betrieblichem Personalbedarf immer vorzugsweise Verträge nach § 14 Abs. 2 TzBfG ab, um das arbeitsrechtliche Risiko einer Entfristung zu vermeiden. Mit dem Sachgrund des vorübergehenden betrieblichen Personalbedarfs nach § 14 Abs. 1 werden nur Verträge abgeschlossen, in denen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 nicht erfüllt sind (insb. bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 2 Jahren).

II. Aktuelle Praxis der Stadt Bielefeld

1. Anteil der Beschäftigten mit Zeitverträgen

Von den 5.977 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stichtag: 21.09.2017) stehen 5.263 (= 88 %) in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis zur Stadt Bielefeld.

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis setzt eine Deckung im Stellenplan voraus, denn nach § 74 Abs. 2 GO NRW ist der Stellenplan einzuhalten. Überplanmäßige Einsätze außerhalb des Stellenplans sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold aus personalwirtschaftlichen Gründen aber bei vorübergehendem Personalbedarf bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig.

2. Grundsätze der Stadt Bielefeld für den Abschluss von Zeitverträgen

Befristete Arbeitsverhältnisse werden von der Stadt Bielefeld nur dann abgeschlossen, wenn aktuell einer dauerhaften Beschäftigung rechtliche oder personalwirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Von den 5.977 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 714 (= 12 %) mit einem Zeitvertrag befristet beschäftigt.

Die aktuell 714 befristeten Beschäftigungsverhältnisse teilen sich wie folgt auf:

Fristverträge insgesamt		714
	davon nach § 14 Abs. 2 TzBfG ohne Sachgrund	237
	davon nach § 14 Abs. 1 TzBfG mit Sachgrund	477
Aufteilung der Zeitverträge mit Sachgrund nach § 14 Abs. 1 TzBfG		
	Gagenverträge Bühnen und Orchester	155
	Zeitverträge zur Vertretung von Beschäftigten (Krankheit, MuSchu, Elternzeit, Zeitrente, Beurlaubung etc.)	242
	Zeitverträge mit Sachgrund für Aufgaben von begrenzter Dauer	60
	Saisonverträge	20

Bei den Fristverträgen ohne Sachgrund handelt es sich überwiegend um Personal in „Springerfunktionen“, das aus betrieblichen Gründen zur Überbrückung von kurzzeitigen Personalausfällen in den Leistungsbereichen des ISB (Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung), des Amtes für Jugend und Familie (Kindertagesstätten) und des Umweltbetriebes (Müllabfuhr) beschäftigt wird. Darüber hinaus laufen derzeit noch Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 TzBfG für überplanmäßigen Personalbedarf im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung geflüchteter Menschen. Außerdem werden betriebliche Sonderbedarfe (z. B. Sonderbedarf Stadtwache Kesselbrink, Beschäftigung von Studierenden für die Samstagdienste auf den Wertstoffhöfen) und die tariflich geregelte Weiterbeschäftigung von Auszubildenden für die Dauer eines Jahres über Zeitverträge nach § 14 Abs. 2 TzBfG gedeckt.

Die hohe Zahl von Zeitverträgen zur Vertretung von Beschäftigten resultiert aus den tariflichen und dienstrechtlichen Beurlaubungsregelungen im öffentlichen Dienst und den Personalausfällen durch Zeitrenten und Langzeiterkrankungen.

Bei den Zeitverträgen nach § 14 Abs. 1 TzBfG für Aufgaben von begrenzter Dauer handelt es sich im Wesentlichen um Projekte (z.B. Mobilitätsmanagement, Masterplan Stadtumbau, Programm KomInvestFG, Projekt Koordination Bildungsangebote, etc.).

3. Verteilung der Fristverträge auf die Organisationseinheiten

Die Verteilung der Zeitverträge auf die einzelnen Organisationseinheiten ergibt sich aus der beigefügten Tabelle (Anlage).

4. Übernahme aus Fristverträgen in unbefristete Arbeitsverhältnisse

Qualifizierte Kräfte sollen durch die zeitnahe Übernahme in unbefristete Beschäftigungen eine gesicherte berufliche Zukunft erhalten und an die Stadt Bielefeld gebunden werden.

Mit diesem Ziel wird die Übernahme von überplanmäßig Beschäftigten bei internen Stellenbesetzungsverfahren angestrebt. Überplanmäßige Personaleinsätze, die sich zu Daueraufgaben verstetigen, sind zeitnah im Stellenplan abzubilden, damit eine Entfristung der Verträge möglich ist. Derzeit wird insbesondere im Bereich der Betreuung und Versorgung

geflüchteter Menschen die Einrichtung von Stellen zur Entfristung von Arbeitsverhältnissen überprüft.

Im Durchschnitt der vergangenen Jahre wurden jährlich etwa 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Fristverträgen wie folgt in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse übernommen:

Übernahme auf Dauer aus einem Fristvertrag

Amt/Jahr	2015	2016	2017*
150	3		24
230	37	35	7
320		2	
360			1
400	1	1	1
410	3	2	1
420		1	
450	6	1	1
480	1		1
490		1	
500	1	3	2
510	18	35	20
530	2	6	
600		2	
660	1		
700	27	19	13
ARG	2		
Summe	102	108	71

* bis 29.09.2017

Beigeordneter

Kaschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Befristete Arbeitsverhältnisse nach Organisationseinheiten (Stand: 21.09.2017)

	Ges.	019	150	170	180	230	320	360	370	400	410	420	450	460	470	480	490	500	510	530	540	600	620	660	700	Hül	
Beschäftigte auf Zeit ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG)	237	1	24	4	1	50	3	1	4	1			4	1			1	17	64	2	3	7	1	1	46	1	
Gagenverträge Städt. Bühnen und Orchester	155												155														
Zeitverträge zur Vertretung von Beschäftigten	242		1	1	1	70		1		3		1	15		1	1		1	119	2					25		
Zeitverträge mit Sachgrund für Aufgaben von begrenzter Dauer (§ 14 Abs. 1 TzBfG)	60		5			11	3		1	9	1		6					1	13	1				2	7		
Saisonverträge	20												7												13		
Gesamt	714	1	30	5	2	131	6	2	5	13	1	1	187	1	1	1	1	19	196	5	3	7	1	3	91	1	